

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Institution:	Bundeszahnärztekammer
Fachgebiet:	Zahnheilkunde
Datum:	26.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 47 Abs. 3	(3) Die zuständige Stelle kann eine im Ausland erworbene Qualifikation im Strahlenschutz vollständig oder teilweise als erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz anerkennen. Hierzu sind der zuständigen Stelle Nachweise vorzulegen, die den Nachweisen vergleichbar sind, die nach der für das jeweilige Tätigkeitsgebiet geltenden Fachkunderichtlinie für den Beleg der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zu erbringen sind.	zum Erfüllungsaufwand	Für die zuständigen Stellen erhöht sich durch die Prüfung von im Ausland erworbenen Qualifikationen der Aufwand. Durch die Führung eines Registers über bereits geprüfte und anerkannte Qualifikationen könnten Mehrfachprüfungen vermieden und der Aufwand verringert werden. Bisher existieren keine Kurse die sich auf die Vermittlung des Themenkreises des nationalen deutschen Rechts auf dem Gebiet des Strahlenschutzes beschränken. Diese Kurse müssen neu konzipiert werden.	
2	§ 49 Abs. 1	Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz sowie nach § 48 erworbene erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz	Inhaltl.	Im Sinne einer Entbürokratisierung sollten für Teilgebiete der Radiologie mit stabil und reproduzierbar ablaufenden	Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz sowie nach § 48 erworbene erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz müssen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		müssen mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden. Der Nachweis der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen.		Prozessen (zahnärztliche Röntgendiagnostik) die Fristen zur Aktualisierung der Fachkunde nach der ersten Aktualisierung verlängert werden können. Die Intervalle der Aktualisierung sollten risikobasiert gestaltet werden.	alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden. Für Teilgebiete der Röntgendiagnostik mit geringem Risikopotential ist eine Verlängerung der Intervalle nach der ersten Aktualisierung möglich.
3	§ 90 Abs. 1 Satz 1	Im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis Nummer 8 des Strahlenschutzgesetzes sowie für in der Überwachung verbleibende Rückstände nach § 63 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche die zu erwartende Exposition für eine repräsentative Person unter Berücksichtigung der in	inhaltl.	Die Ermittlung der zu erwartenden Exposition einer repräsentativen Person für Tätigkeiten, die den Betrieb und die Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern umfassen, ist nicht möglich.	Im Rahmen des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens für Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis Nummer 7 des Strahlenschutzgesetzes sowie für in der Überwachung verbleibende Rückstände nach § 63 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes hat der Strahlenschutzverantwortliche die zu erwartende Exposition für eine repräsentative Person unter Berücksichtigung der in Anlage 11 Teil A bis C oder, im

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Anlage 11 Teil A bis C oder, im Fall von in der Überwachung verbleibenden Rückständen, der in Anlage 6 genannten Expositions-pfade, Lebensgewohnheiten der repräsentativen Person und der dort genannten übrigen Annahmen zu ermitteln.			Fall von in der Überwachung verbleibenden Rückständen, der in Anlage 6 genannten Expositions-pfade, Lebensgewohnheiten der repräsentativen Person und der dort genannten übrigen Annahmen zu ermitteln.
4	§ 103 Abs. 1 Ziffer 1	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen nur verwendet wird, wenn sie 1. über eine Funktion verfügt, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten oder behandelten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise unmittelbar ermittelt werden kann,	inhaltl.	Dies betrifft eine erhebliche Anzahl von Tubusgeräten in der Zahnheilkunde, deren Außerbetriebnahme nicht zu einer Verringerung der Strahlenexposition führen würden.	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen nur verwendet wird, wenn sie 1. über eine Funktion verfügt, die die Parameter zur Ermittlung der bei der Anwendung erhaltenen Exposition der untersuchten oder behandelten Person anzeigt, oder, falls dies nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die erhaltene Exposition der untersuchten oder behandelten Person auf andere Weise ermittelt werden kann,

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	§ 103 Abs. 1 Ziffer 2	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen nur verwendet wird, wenn sie über eine Funktion verfügt, die die für die Ermittlung der Exposition der untersuchten oder behandelten Person erforderlichen Parameter elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht,	inhaltl.	Die elektronische Aufzeichnung der Expositionsparameter bei analogen Geräten und bei digitalen Tubusgeräten mit Speicherfolie ist technisch nicht möglich.	Ergänzung Gilt nicht für: analoge Geräte und digitale Tubusgeräte mit Speicherfolie in der Zahnheilkunde
6	§ 116 Abs.1 Ziffer 1	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen nach § 85 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes, Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten so aufbewahrt werden, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist nach § 85 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes sichergestellt ist, dass 1. sie unmittelbar verfügbar sind und jederzeit innerhalb	red.	Eine „unmittelbare“ Verfügbarkeit bietet keinen Vorteil, solange für die Lesbarmachung realistisch eine angemessene Frist eingeräumt wird.	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen nach § 85 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes, Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten so aufbewahrt werden, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist nach § 85 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes sichergestellt ist, dass 1. sie jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		angemessener Zeit lesbar gemacht werden können und			Zeit lesbar gemacht werden können und
7	§ 118	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass [...] 2. ein Abdruck der Anmeldung der zuständigen Behörde übersandt wird.	zum Erfüllungsaufwand	Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen des Projektes „Mehr Zeit für Behandlung - Vereinfachung von Verfahren und Prozessen in Arzt- und Zahnarztpraxen“ empfohlen, dass für die Registrierung von Röntgeneinrichtungen nur noch eine Stelle (im Sinn eines „One-Stop-Shops“) zuständig sein sollte (Handlungsempfehlung 4). Registrierung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen (Handlungsempfehlungen 4)	Die zuständige Behörde teilt der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle nach Ablauf der Frist nach § 19 StrlSchG die Aufnahme einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen mit.
8	§ 132 Abs. 2 Ziffer 3	Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die technische Durchführung bei der Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen neben den Personen nach Absatz 1 ausschließlich erfolgt durch [...] 3. Personen, die sich in einer die erforderlichen Voraussetzungen zur technischen Durchführung vermittelnden beruflichen Ausbildung befinden, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung	rechtl.	In der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Heilkunde oder Zahnheilkunde“ wird unter 6.5 klargestellt, dass die ständige Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder Zahnarztes nicht mit der unmittelbaren Anwesenheit gleichzusetzen ist. Auf diese kann verzichtet werden, wenn die Ausbildung von einer MTRA mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz oder von einer langjährig erfahrenen Zahmedizinischen Fachangestellten mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz geleitet wird.	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 Arbeiten ausführen, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung übertragen sind, und sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen,		Für eine rechtssichere Ausbildung von MTRA und ZFA sollte diese Klarstellung auch in der Strahlenschutzverordnung erfolgen.	